



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub
Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

SATZUNG des BBSC e.V.

in der Fassung vom 14. Januar 2010

§ 1 Allgemeines

(1) Name

Der Verein führt den Namen BBSC e.V.

(2) Sitz des Vereines und Geschäftsstelle

Der BBSC e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle wird unter folgender Anschrift geführt: Brigittenweg 4, 12524 Berlin.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitt der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke".

(4) Vereinszweck

Der Zweck des BBSC e.V. ist die Förderung des Sports. Darunter versteht der Verein:

- die Pflege und Verbreitung insbesondere des Volleyballsports und der Gymnastik sowie weiterer zur Zeit noch nicht repräsentierter Sportarten,
- die Förderung des Leistungssports, insbesondere im Jugendbereich,
- die Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Seniorensports,
- die Unterstützung des Jugendsports an Schulen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der BBSC e. V. räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein erkennt die Statuten der Dachverbände und der Fachverbände sowie deren Satzungen und Ordnungen an.

Personen, die sich im Ehrenamt im Verein engagieren (beispielsweise Vorstand), können - im durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegenden Rahmen, der sich vor allem an der Haushaltslage und an den Grenzen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG orientiert, darüber auch hinaus gehen kann - durch Ehrenamtszuschüssen begünstigt werden. Die Höhe der jeweiligen Zuschüssen wird innerhalb dieser Vorgaben der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festgelegt.

(5) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres.

(6) Vereinsregistereintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

§ 2 Mitgliedschaft

(1) aktive Mitglieder (Leistungssport)

Aktives Mitglied im Bereich Leistungssport des BBSC e.V. können natürliche Personen werden, die sich regelmäßig sportlich betätigen und am Trainings- und Erwachsenenliga- bzw. Jugendspielbetrieb sowie am Vereinsleben teilnehmen.

(2) aktive Mitglieder (Freizeitsport)

Mitglied als Freizeitspieler des BBSC e.V. können natürliche Personen werden, die sich aktiv sportlich betätigen, jedoch ihren Trainingsbetrieb selbst organisieren und nicht am Erwachsenenliga- bzw. Jugendspielbetrieb teilnehmen. Auch Freizeitspieler nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

(3) aktive Mitglieder (Schulsport)

Mitglied des BBSC e.V. im Bereich Schulsport können natürliche Personen werden, die sportlich ausschließlich in an Schulen angebotenen Kursen und Trainingseinheiten teilnehmen. Sie nehmen darüber hinaus aktiv am Vereinsleben teil.

(4) aktive Mitglieder (Mädchensport)

Aktives Mitglied im Bereich Mädchensport können natürliche Personen werden, die an speziellen, langfristig ausgelegten Kursen mit einer allgemeinen, intensiven Grundausbildung und individueller Förderung teilnehmen. Es findet kein Erwachsenen- bzw. Jugendspielbetrieb statt. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

(5) passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die ohne sportlich aktiv zu sein, die Zwecke des BBSC e.V. fördern und sich am Vereinsleben aktiv beteiligen möchten.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des BBSC e.V. sind Einzelpersonen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können die in (1) bis (4) Genannten werden.

Aufnahmeanträge für die ordentliche aktive und ordentliche passive Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft sind schriftlich auf den dafür bestimmten Antragsformularen an den Vereinsvorstand des BBSC e. V. zu richten. Das Antragsformular ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt.

Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme und gibt die Entscheidung den Antragstellern schriftlich bekannt. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Antragstellung keine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet spätestens die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Diese entscheidet endgültig. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



(8) ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ordentlich durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt wirkt mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres endet.

Die Austrittserklärung ist jederzeit - spätestens jedoch 6 Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin - möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Frist, muss die Austrittserklärung dem Vorstand zum Stichtag zugegangen sein.

Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet und sind bis zum Ende der Mitgliedschaft auch dann zu zahlen, wenn der Vorstand einer ratierlichen Beitragszahlung zugestimmt hat.

(9) außerordentliche Beendigung einer Mitgliedschaft - Ausschluss

Der Ausschluss ist die härteste Vereinsstrafe. Sie ist als letztes Mittel anzuwenden, wenn andere vertretbare Maßnahmen und Vereinsstrafen keine Aussicht auf Erfolg versprechen bzw. das Mitglied sich nach bereits verhängten Strafen uneinsichtig zeigt.

Ein Mitglied kann

- a) wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen zum Nachteil des Ansehens, des Rufes und der Finanzen des Vereines,
- b) wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, wenn es der Zahlung trotz Mahnung nicht nachkommt und
- c) wegen Handlungen, die dem Zweck des Vereines entgegenstehen

nach vorheriger Anhörung des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des Vereines schriftlich an den Vereinsvorstand richten. In dem Antrag müssen die Gründe benannt sein.

Der Vereinsvorstand wird das betroffene Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zur Anhörung durch eingeschriebenen Brief einladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. Der Zugang der Einladung ist für die Wahrung der Frist unbedeutend.

Der Beschluss zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

Die Entscheidung des Vorstandes über die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft wird begründet und wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Die Mitteilung über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird durch das vereinsinterne Verfahren nicht ausgeschlossen.

Bei ordentlicher und außerordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.



§ 3 Vereinsstrafen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsvorstand wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für eine vom Vorstand zu bestimmende Dauer.

Geldstrafen werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Der Beschluss über die Bestrafung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid mit Begründung über eine verhängte Vereinsstrafe ist mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied zu übersenden.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung beschließt der Vereinsvorstand bis drei Monate vor Ablauf für das folgende Geschäftsjahr. Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes zur Beitragsordnung erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind den Mitgliedern zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres bekannt zu machen.

Abweichend hiervon tritt eine neue Beitragsordnung in Kraft, wenn aufgrund einer Satzungsänderung die Struktur der Mitgliedschaften umgestellt wurde.

Zusätzlich zu Aufnahmegebühren und Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Diese sind nur zur Erfüllung des Vereinszwecks statthaft und dienen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Kalenderjahr und maximal bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

Ordentliche aktive, ordentliche passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.

Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Stimm- und Wahlrechte können grundsätzlich nicht übertragen oder abgetreten werden. Minderjährige stimmberechtigte Mitglieder können jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden, die dann das jeweilige Wahl- und Stimmrecht in ihrem Namen ausüben.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als drei Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

§ 6 Voraussetzungen zur Übernahme von Wahlmandaten - Wählbarkeit

Für die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer können nur Mitglieder kandidieren und gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für alle übrigen Funktionen im Vorstand und in den Ausschüssen des Vereines können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres kandidieren und gewählt werden.



§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand / Vorstand

§ 8 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BBSC e. V. Sie tritt auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal je Geschäftsjahr zusammen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem anberaumten Termin durch Aushang in den Sportstätten des Vereines sowie durch Mitteilung über die elektronischen Medien (Internet, E-Mail) des Vereines. Mitglieder denen die oben genannten Veröffentlichungswege nicht zugänglich sind, werden auf Antrag per Post informiert.

(2) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) ein Beschluss des Vorstandes vorliegt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung beantragen oder
- c) eine Entscheidung mit bedeutenden Auswirkungen auf die Finanzen oder das Image des Vereines ansteht, zu der das Votum der Mitgliederversammlung erforderlich ist

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten des Vereines sowie durch Mitteilung über die elektronischen Medien (Internet, E-Mail) des Vereines. Mitglieder denen die oben genannten Veröffentlichungswege nicht zugänglich sind, werden auf Antrag per Post informiert.

(3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig.

(4) Beschlüsse

Beschlüsse, soweit keine andere Bestimmung in der Satzung getroffen ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- a) von den Mitgliedern oder / und
- b) vom Vorstand oder / und
- c) von den Ausschüssen.

Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen und der Inhalt den Mitgliedern vor der Versammlung zur Kenntnis gelangen konnte.

Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die



Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können mehrere Wahlperioden hintereinander kandidieren und wiedergewählt werden.

Der Vorstand des BBSC e.V. (Vereinsvorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

- § 1. Vorstandsvorsitzender
- § 2. stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- § 3. Kassenwart
- § 4. Jugendwart
- § 5. Vorstand für Organisation
- § 6. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Geschäftsordnung gebunden, die er sich auferlegt. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Geschäftsführung anzuwenden.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereines. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vereinsvorstand tritt zusammen, wenn

- a) es das Vereinsinteresse erfordert oder
- b) drei Vorstandsmitglieder die Sitzung beantragen oder
- c) Beschlussanträge zu Strafen oder Ausschlüssen vorliegen.

Im Interesse der kontinuierlichen Geschäftsführung sollten Vereinsvorstandssitzungen mindestens vierteljährlich erfolgen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Berufung von Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Kassenwart ist ausgeschlossen. Diese Funktionen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehört neben der operativen Geschäftsführung unter anderem:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben entsprechend des Kassenjahresbudgets,
- c) Planung und Gestaltung der Vereinsentwicklung,
- d) Mitglieder- und Sponsorengewinnung,
- e) Vertretung des Vereines gegenüber Dritten,
- f) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.



Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 (1) der Satzung. Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Referenten

Zur Bearbeitung spezieller Themen und Vereinsaufgaben können durch den Vorstand Referenten eingesetzt werden. Diese arbeiten in ihrem Aufgabenbiet selbständig und nehmen an den Vorstandssitzungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teil.

Sofern zweckmäßig können vom Vorstand unter Leitung eines Referenten Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Referenten einberufen.

§ 11 Schriftführer - Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, die Sitzungen und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

Es ist vom gewählten Schriftführer aufzustellen und durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu bestätigen. Der Schriftführer ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Die Ernennung erfolgt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesend Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Wahl- und Stimmrecht und können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 1 (3) und (4) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 15 Satzung und Ordnungen

- weggefallen -

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.05.2005 in 15732 Schulzendorf durch die Gründungsmitglieder beschlossen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.08.2005, am 08.12.2006, am 05.12.2008 sowie am 14.01.2010 wurde die Satzung geändert.

Die Satzung gilt jeweils mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Berlin, 14. Januar 2010



Aufnahmeantrag

Persönliche Daten			
Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
Tätigkeit:		Email:	
Telefonnr.:		Handynr. wenn vorh.:	
Postleitzahl:		Ort:	
Straße / Nr.:			
Gesetzlicher Vertreter (bei Minderjährigen), mindestens eine Person:			
Mutter / Vater:			
Name:		Vorname:	
Bankverbindung für den Beitragseinzug			
Name des Kontoinhabers:		Vorname:	
Konto Nr.:		BLZ:	

Alle Felder - mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Volljährigen - sind Pflichtfelder!

Ich beantrage die Aufnahme als

- aktives Mitglied (Leistungssport) (inkl. Wettkampfsbetrieb)
- aktives Mitglied (Freizeitsport) (selbstorganisiert, ohne Trainer)
- aktives Mitglied (Schulsport) (spezielle LSB-geförderte Angebote)
- aktives Mitglied (Mädchensport) (gesonderte Kurse)
- passives Mitglied (Fördermitglied) (kein Training, kein Spielbetrieb)

in den BBSC Berlin-Brandenburger Sportclub e.V.; Abteilung Volleyball.

Ich erkläre mich widerruflich/bis zum Austritt aus dem Verein damit einverstanden, dass folgende Daten im Rahmen von Kontaktlisten innerhalb des Vereins BBSC e.V. den Mitgliedern / bei Minderjährigen deren Eltern zugänglich gemacht werden dürfen:

1. Name und Vorname der Mitglieds
2. PLZ; Wohnort; Straße; Hausnummer
3. Telefonnummer, wenn vorh. Handynummer
4. E-Mailadresse

Die Vereinssatzung und die Beitragsordnung wurde zur Kenntnis genommen und anerkannt. Den Beitrag wird halbjährlich per Lastschrift gezahlt. Mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift von o.g. Konto erkläre ich mich widerruflich einverstanden.

_____/_____/_____ / _____
 Ort / Datum / Unterschrift Antragsteller / Erziehungsberechtigter /Kontoinhaber